

**Grundstückseigentümer / Bauherr**\_\_\_\_\_  
Name, Vorname\_\_\_\_\_  
Telefonnummer\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer\_\_\_\_\_  
PLZ und Wohnort**An die****Verbandsgemeindewerke****Hauptstraße 52****66987 Thaleischweiler-Fröschen****Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

- für einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
- für einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- für einen Zweitanschluss / Änderung / Beseitigung (z.B. Gartenzähler)

**1) Anzuschließendes Grundstück**

- Wohnhaus       Gewerbebetrieb       sonstiges

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer\_\_\_\_\_  
Plan-Nr.\_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde**2) Private Wasserversorgungsanlage**     ist vorhanden     ist nicht vorhanden**3) Wasserversorgungsanschluss**

Das Wasserwerk / der Zweckverband ist Eigentümerin der gesamten Anschlussleitung. Der Wassermeister stellt den Anschluss bis zur ersten Absperrvorrichtung auf dem Grundstück einschließlich der Zähleinrichtung her. Der Rohrgraben auf dem eigenen Grundstück wird von dem Anschlussnehmer hergestellt, wie es von den Verbandsgemeindewerken (Wassermeister) verlangt wird.

**4) Regenwassernutzungsanlage**  ist vorhanden  ist geplant  
als Brauchwassernutzung  ist nicht vorhanden  ist nicht geplant

#### 5) Kanalhausanschluss

Der Anschluss von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze ist im Eigentum der Verbandsgemeindewerke. Sofern noch kein Hausanschluss für das betreffende Grundstück vorhanden ist, wird dieser durch die Verbandsgemeindewerke oder ein beauftragtes Unternehmen neuhergestellt. Der Übergabeschacht auf dem Grundstück –nahe der Grundstücksgrenze – wird, sofern noch nicht vorhanden, vom Anschlussnehmer hergestellt.

#### 6) Hinweis

Alle im Zusammenhang mit der Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Wasserversorgungsleitung außerhalb der öffentlichen Verkehrsraumes anfallenden Kosten hat der Anschlussnehmer auf Anforderung zu erstatten

Ausnahmen gelten bei Zweitanschlüssen und Arbeiten auf Veranlassungen des Anschlussnehmers.

Herstellungskosten für den Anschlusskanal trägt grundsätzlich die Verbandsgemeinde; bei Zweitanschlüssen und in weiteren bestimmten Fällen sind die Kosten zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung ist auch die Unternehmerrechnung. Der Anschlussnehmer sollte deshalb dem Unternehmer einen Rapportzettel unterschreiben. Nachträgliche Reklamationen sind häufig nicht mehr nachprüfbar.

#### 7) Lagepläne

Dem Antrag sind Entwässerungspläne mit Einzeichnung des Übergabeschachtes und Wasserversorgungspläne mit Einzeichnung der Lage des Wasserzählers beizulegen.

die Pläne sind bereits durch den Bauantrag vorhanden (wird von der Verwaltung ausgefüllt)

\_\_\_\_\_,  
Ort,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anschlussnehmers